

Fortsetzung Verbundförderung	
Dezernat: Innere Organisation und ÖPNV Bereich/Abt.: S-Bahn und ÖPNV Verfasser: Stierle, Michael	Helmut Riegger Landrat

1. Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss zur Vorberatung am 24.09.2018

nicht öffentliche Sitzung

1. Kreistag zur Entscheidung am 22.10.2018

öffentliche Sitzung

Anlagen: 1) Entwurf Kooperationsvereinbarung
2) Anpassung Kooperationsvereinbarung

Antrag:

1. Der Kreistag stimmt der Unterzeichnung der Vereinbarung über die weitere Finanzierung der Verkehrskooperation im Landkreis Calw zwischen Land Baden-Württemberg, Landkreis Calw und Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH zu.
2. Der Kreistag stimmt der Unterzeichnung der 1. Vertragsergänzung zum Kooperationsvertrag zwischen Landkreis Calw und Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH zu.
3. Der Landkreis übernimmt vertragsgemäß die Kofinanzierung zur Landesförderung mit bis zu 1 Mio. EUR pro Jahr.

Begründung zur Kreistagsvorlage 2018/555

Ziel:

Die Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH (VGC) finanziert sich zu weiten Teilen aus öffentlichen Mitteln von Land und Landkreis. Die hierzu bestehenden Verträge enden am 31.12.2018.

Das Land Baden-Württemberg hat für den mit ihm zu schließenden Vertrag eine Verlängerung für zwei Jahre vorgeschlagen.

Mit der Beschlussfassung soll die Finanzierung der VGC in den Jahren 2019 und 2020 sichergestellt werden.

Hintergrund/Vorgeschichte:

Seit dem 01.01.1998 existiert im Landkreis Calw die VGC als kreisweiter Verkehrsverbund. Wesentliches Merkmal des kreisweiten Verbundes ist der einheitliche, unternehmensübergreifende Tarif. Der Verkehrsverbund finanziert sich dabei vorrangig durch das Land Baden-Württemberg und den Landkreis Calw.

Im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Landkreis Calw und der VGC wird die Zuwendung des Landes in Höhe von bis zu 900.000 EUR/a geregelt. Die Mittel werden dem Landkreis für die VGC zur Verfügung gestellt.

Im Kooperationsvertrag zwischen Landkreis und VGC ist der komplementäre Landkreisanteil von bis zu 1 Mio. EUR/a geregelt. Daneben regelt dieser Vertrag den Auszahlungs- und Aufteilungsmechanismus innerhalb der VGC.

Beide Verträge wurden im Jahr 2009 für die Jahre 2010 bis 2018 verlängert (Vorlage KT IX/27 ö). Hintergrund der Befristung, die durch das Land initiiert wurde, war zum einen die Harmonisierung aller landesweit geltenden Verbundförderverträge, zum anderen aber auch die Überlegung die Finanzierungsmechanismen anschließend landesweit grundlegend neu zu gestalten.

Sachverhalt/Begründung:

Sowohl die Finanzierungsvereinbarung mit dem Land als auch der Kooperationsvertrag zwischen Landkreis und VGC laufen zum 31.12.2018 aus.

Die ursprünglich vom Land angedachte Veränderung in den Finanzierungsmechanismen ist konzeptionell noch nicht abgeschlossen, weshalb das Land im Frühjahr 2018 entschieden hat, landesweit alle Verträge mit einer kurzen Laufzeit von zwei Jahren und lediglich geringen Anpassungen erneut abzuschließen (s. Anlage 1).

Bei den Anpassungen handelt es sich im Einzelnen um:

- ↳ Erweiterung der Präambel um Feststellungen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Verbundförderung ab dem Jahr 2021
- ↳ Die anteilige Mitfinanzierung des Landkreises wird explizit geregelt
- ↳ Haltestellen- und Fahrplandaten sind zukünftig der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg zur offenen Verwendung zur Verfügung zu stellen
- ↳ Regelungen zum Vorgehen bei Verbundkooperationen

Entsprechend der Finanzierungsvereinbarung mit dem Land soll die Laufzeit des Kooperationsvertrags zwischen Landkreis und VGC durch die erste Vertragsergänzung um zwei Jahre verlängert werden (s. Anlage 2). Inhaltliche Anpassungen sind nicht notwendig.

Die Gesellschafterversammlung der VGC hat am 07.09.2018 sowohl der Finanzierungsvereinbarung mit dem Land als auch der ersten Vertragsergänzung zum Kooperationsvertrag zugestimmt. Eine Vertragsunterzeichnung kann damit nach Beschlussfassung des Kreistags erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Landkreis werden – wie bisher – vom Land jährlich bis zu 900.000 EUR zur Verfügung gestellt.

Der Landkreis stellt aus eigenen Haushaltsmitteln weiterhin jährlich bis zu 1 Mio. EUR zur Verfügung.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres der VGC (meist Mitte bis Ende des Folgejahres) erfolgt eine Spitzabrechnung der Landes- und Kreismittel.

Veranschlagung der Finanzmittel im laufenden Haushaltsjahr

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2018 ff veranschlagt

Die Mittel reichen nicht aus. Deckung über:

Es sind keine Mittel veranschlagt. Deckung über:

Teilhaushalt:

Produktgruppe:

Produkt/Kostenstelle: